



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 33 – Standort Wolfenbüttel, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel

3354.30313-31
Mit Zustellungsurkunde

Luftsportgemeinschaft Goslar e. V.
Herrn Michael Liebisch
Hercyniaweg 21
38690 Vienenburg

Bearbeitet von
Ralf Schulze

E-Mail
ralf.schulze@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3354.30313-31

Durchwahl 05331 8809-
327

Wolfenbüttel
20.12.2017

Änderungsgenehmigung

A. Entscheidung

Umfang der Genehmigung

Sehr geehrter Herr Liebisch,

auf den Antrag vom 04.03.2015 wird gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 54 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die der Haltergemeinschaft Bollrich erteilte Genehmigung¹ zur Anlage und zum Betrieb des

Segelfluggeländes „Bollrich“

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände auf die

Luftsportgemeinschaft Goslar e. V.
Hercyniaweg 21
38690 Vienenburg

übertragen und wie folgt **geändert**² und insgesamt neu gefasst:

Die Grenzen und Anlagen des Segelfluggeländes ergeben sich aus der anliegenden Platzdarstellungskarte, die Bestandteil der Genehmigung ist.

¹ Genehmigung der Bezirksregierung Braunschweig vom 07.12.1999 (Az.:209.30312-31)

² *Kursivschrift fett* = Neuregelungen; alles andere: vorherige Genehmigung

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Segelfluggelände Bollrich
2. Lage: etwa 3 km östlich der Stadtmitte von Goslar
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 51° 54' 19" Nord
(WGS 84) 10° 27' 34" Ost
 - b) Höhe über NN: 278 m / 903 ft
4. Flugbetriebsflächen:
 - 4.1 Start- und Landebahn für die unter II. aufgeführten Luftfahrzeuge

Start- und Landerichtung	070°/ 250°
Länge u. Breite	625 m x 30 m
Streifen	685 m x 50 m
Oberfläche	Gras

Luftfahrzeugschlepp ist ausschließlich hangabwärts in Startrichtung 070° durchzuführen.
 - 4.2 Startbahnen für Luftfahrzeuge im Windenstart:

Startrichtung	070°/ 250°
Länge u. Breite	jeweils 50 m x 30 m
Streifen	50 m
Seilauslegebahn:	860 m

Die jeweiligen Streifen vor den Startbahnen nach 4. 1 und 4.2 können zur Verlängerung des Startlaufs mitbenutzt werden.

II. Das Segelfluggelände ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

1. Segelflugzeuge
2. Motorsegler
3. ***Luftsportgeräte, ausgenommen Sprungfallschirme***
4. ***Flugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse, soweit diese zum Schleppen von Segelflugzeugen/Motorseglern/Luftsportgeräten und für hiermit im ursächlichen Zusammenhang stehende Flüge³ eingesetzt werden.***

Folgende Startarten sind neben dem Eigenstart zugelassen:

- a) Windenstart
- b) ***Luftfahrzeugschleppstart***

³ a) Flüge zu anderen Flugplätzen zum Zweck der Betankung und

b) Flüge, die im Rahmen der Instandhaltung und Nachprüfung der Flugzeuge vorgeschrieben sind

- c) **Gummiseilstart**
- d) **Kraftfahrzeugschlepp**

III. Zweck des Segelfluggeländes:

Das Segelfluggelände dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Genehmigungsinhabers.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Genehmigungsinhabers (PPR').

IV. Bauschutzbereich:

Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.

V. Einfriedung:

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO das Segelfluggelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach §§ 46 Abs. 2, 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. Alle Schilder sollten mindestens in einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollten 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ haben. Sollten bereits vorhandene Schilder aus Hindernisgründen die genannte Soll-Höhe nicht erreichen, ist eine Erhöhung derselben nicht erforderlich.

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1. Ortsfremde Luftfahrzeugführer sind vor Benutzung des Landeplatzes umfassend in die Besonderheiten der Platzverhältnisse und der daraus resultierenden Betriebsbedingungen einzuweisen. Dies ist vom Genehmigungsinhaber in geeigneter Weise zu dokumentieren.**
- 2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der „Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen“⁴ anzulegen und nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befahrung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“⁵ zu kennzeichnen.**
- 3. Das Segelfluggelände muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) ausgerüstet sein, der den Vorgaben der NfL I 129/69 entspricht. Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bietet.**
- 4. Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“⁶ sind zu beachten, insbesondere:**
 - 4.1 Auf dem Segelfluggelände ist ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger und mit einer dem Gelände angepassten Bereifung und dem geforderten Rettungsgerät für das Feuerlösch- und**

⁴ PPR = Prior Permission Required

⁵ des Bundesministers für Verkehr vom 23.05.1969 (NfL I - 129/69)

⁶ NfL I 94/03 vom 18.02.2003

⁷ vom 01.03.1983 (NfL I - 72/83), geändert am 11.10.1983 (NfL I - 199/83)

Rettungswesen vorzuhalten. Dieses muss während des Flugbetriebs einsatzbereit sein und in unmittelbarer Nähe zur Flugleitung stehen.

4.2 Die für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungswesens vorgesehenen Personen müssen durch geeignete Fachkräfte in ihre Aufgaben eingewiesen sein. Dazu gehört auch die Einweisung in „Erste Hilfe“ für Verletzte. Das erforderliche Personal hat während des Flugbetriebs zur Verfügung zu stehen.

4.3 Das Vorgehen im Unfall und Brandfall ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Ein entsprechender Alarmplan ist aufzustellen und an geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen.

In regelmäßigen Abständen soll eine Notfallübung mit der Feuerwehr durchgeführt werden.

4.4 Der Verbandskasten ist einmal jährlich durch einen Arzt, Apotheker oder Sanitäter auf Vollständigkeit nach DIN 14142 zu kontrollieren. Das Haltbarkeitsdatum ist zu überwachen. Die Kontrolle ist mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen zu dokumentieren.

4.5 Das unter 4.1 genannte Fahrzeug und ggf. alle weiteren Betriebsfahrzeuge sollen nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“⁸ sichtbar gekennzeichnet werden.

5. Es ist sicher zu stellen, dass der Anfahrtsweg zum Segelfluggelände den zuständigen Polizei- und Rettungsdiensten bekannt ist.

Der Genehmigungsinhaber hat in diesem Zusammenhang die zuständige Straßenverkehrsbehörde aufzufordern, an geeigneten Stellen das Richtzeichen 432 gemäß Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung anbringen zu lassen.

6. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Segelfluggeländes müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.

7. Veränderungen des Segelfluggeländes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z. B. Vereinszusammenschluss, Vertretungsberechtigung) hat der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

9. Der Genehmigungsinhaber hat

a) Vorkommnisse, die den Flugbetrieb am Segelfluggelände wesentlich beeinträchtigen können (§ 58 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) unverzüglich und

b) beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen (§ 58 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor

der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

⁸ vom 24.05.2007 (NfL I 143/07)

12. Unabhängig von den Regelungen nach § 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel: 0531 3548-0, und der Genehmigungsbehörde unter 05331 8809-0 mitzuteilen.

13. Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.

Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der beigefügten Anweisung für Flugleiter.

Als Flugleiter darf nur bestellt werden, wer volljährig ist und ein Sprechfunkzeugnis (BZF II oder höherwertig) für den Flugfunkdienst besitzt.

Die Anweisung für Flugleiter in der jeweiligen Fassung ist verbindlich.

Flugleiter sind in ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß einzuweisen. Eine schriftliche Aufstellung der bestellten Flugleiter ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

13.1 ***Es ist ein Flugleiterdienstbuch zu führen.***

In dem Buch hat der ersteingesetzte Flugleiter am Flugtag die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustand des Segelfluggeländes, der Rettungseinrichtungen sowie der Funktionstüchtigkeit des Rettungswesens zu dokumentieren.

Bei Wechsel des Flugleiters ist die Übergabe mit Uhrzeit zu dokumentieren.

13.2 **Abweichend von Ziffer 13 darf der Platzhalter auf Antrag des jeweiligen Piloten seine schriftliche Zustimmung zum Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters erteilen für:**

1. **Starts und Landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstigen Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer
und**
2. **Platzflüge im Einzelfall; der Platzhalter hat dabei sicherzustellen, dass nicht mehrere Luftfahrzeugführer gleichzeitig Platzflüge durchführen.**

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden für Schulflüge, Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sowie Rundflüge gegen Entgelt.

Die erteilten schriftlichen Zustimmungen sind in der Flugplatzakte zu dokumentieren.

Die sich aus § 58 LuftVZO i. V. m. § 45 Abs. 1 LuftVZO ergebende Pflicht des Platzhalters, das Segelfluggelände in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, gilt auch bei Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugleiters.

So ist insbesondere die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich, die das Feuerlösch- und Rettungsgerät bedienen und ggf. Rettungsdienste alarmieren kann.

Die Hindernisfreiheit und der ordnungsgemäße Zustand der Start- und Landebahn sind vor der Aufnahme von Flugbetrieb zu überprüfen.

Die Eintragung des Fluges in das Hauptflugbuch (Auflage 14) ist sicherzustellen.

Für jede Flugbewegung ist zu dokumentieren, wer die Funktion der sachkundigen Person ausübte.

14. Für das Segelfluggelände ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen festzuhalten sind:
- lfd. Nr.
 - Tag und Uhrzeit (UTC)
 - Luftfahrzeugmuster
 - Luftfahrzeug-Kennung
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder
 - Startart
 - Anzahl der Fluggäste
 - Art des Fluges
 - Start- und Zielflugplatz.
15. **Das Segelfluggelände muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet sein.**
16. **An allgemein zugänglicher Stelle sind auszuhängen:**
- **die Platzdarstellungskarte,**
 - **die Genehmigung des Segelfluggeländes**
17. Es ist eine Flugplatzakte zu führen. Diese muss beinhalten:
- die Genehmigungsurkunde (incl. nachträglicher Änderungen),
 - die Platzdarstellungskarte,
 - auf das Segelfluggelände bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
 - Liste mit Notfall-Rufnummern,
 - Versicherungsnachweise,
 - Liste der aktuellen Flugleiter,
 - Liste der Verantwortlichen (Vorstand etc.),
 - Funkurkunde der Bodenfunkstelle,
18. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung müssen bei der Flugleitung mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:
- a) Luftfahrkarte ICAO 1: 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck;
 - b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland, Band VFR;
 - c) Nachrichten für Luftfahrer, *Teil I und II*;
 - d) Luftverkehrsgesetz;
 - e) die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Buchstaben c) bis e) können auch elektronisch vorgehalten werden.

19. Auf dem Segelfluggelände muss ein Telefonanschluss (Mobil- oder Festnetz) vorhanden sein, der während des Flugbetriebes betriebsbereit ist.
20. **Im Bereich des Telefonanschlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle folgende Telefonnummern und Anschriften gut sichtbar auszuhängen:**
- der nächsten Polizeiwache,**
 - der nächsten Feuerwehrdienststelle,**
 - des nächst-erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,**

**der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
der Deutschen Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen,
des Deutschen Wetterdienstes,
der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde).**

21. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je **500.000 € für Personen- und 500.000 € für Sachschäden** abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
22. **Parallelflugbetrieb von motorgetriebenen Luftfahrzeugen und Windenstarts von Segelflugzeugen ist nicht gestattet.
Starts und Landungen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen dürfen nur stattfinden, wenn das Windenseil eingezogen ist und die Warnblinkleuchte des Windenfahrzeugs ausgeschaltet ist.**
23. **Bei Windenstartbetrieb sind Rollvorgänge motorgetriebener Luftfahrzeuge außerhalb der Seilauslegebahnen durchzuführen.**
24. **Der Genehmigungsinhaber hat die verantwortlichen Luftfahrzeugführer über lärmsensible Siedlungsgebiete in der Umgebung des Segelfluggeländes aufzuklären und die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete, soweit möglich zu vermeiden.**
25. **Die Bäume und Sträucher südlich der Start- und Landebahn im mittleren Bereich des Segelfluggeländes sind zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit der sog. seitlichen Übergangsfläche entsprechend zu kürzen oder zu entfernen.**
26. **Das Segelfluggelände darf im Rahmen dieser Genehmigung erst benutzt werden, wenn dieses aufgrund einer Abnahmeprüfung nach §§ 44 Abs. 1 u. 53 Abs. 1 LuftVZO gestattet wird. Die kostenpflichtige Abnahmeprüfung ist bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.**

C. Vorbehalte

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

D. Hinweise

1. Für den Halter des Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.
2. Aufsicht:
 - a) Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Segelfluggeländes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.

- b) Die Genehmigungsbehörde kann den Platzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach a) für erforderlich hält.
- c) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung derer Aufgaben auf dem Segelfluggelände bleibt unberührt.
3. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.
4. Ergeben sich später Tatsachen, dass das Gelände ungeeignet ist oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 60 LuftVZO).
5. Der Genehmigungsinhaber sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlage und Unterhaltung des Segelfluggeländes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.

E. Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Nr. 7 LuftVZO).

F. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der LuftVZO kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 6d des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für die Änderung der Genehmigung des Segelfluggeländes eine Gebühr in Höhe von

500,00 Euro.

Der Gebührenrahmen beträgt 150 € bis 2.000 €. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und des behördlichen Aufwandes ist die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des vorgeschriebenen Gebührenrahmens angemessen.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen auf das unten auf Seite 1 genannte Konto zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzichen **8301000904056** ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein, da Sie bei verspäteter Zahlung die Kosten zu tragen haben.

G. Begründung

I. Sachverhalt:

Die Haltergemeinschaft Bollrich als Rechtsvorgänger des neuen Genehmigungsinhabers beantragte als Betreiber des Segelfluggeländes „Bollrich“ in Goslar mit Schreiben vom 04.03.2015 die Erweiterung der Genehmigung des Segelfluggeländes um selbststartende Motorsegler, Luftsportgeräte allgemein (ausgenommen Sprungfallschirme) und Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse zum Zwecke des Schleppens von Luftfahrzeugen.

Bislang durfte das Segelfluggelände im Rahmen der Platzgenehmigung von Segelflugzeugen, nicht selbststartenden Motorseglern im Windenstart sowie Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt werden.

Der Flugbetrieb mit einzelnen selbststartenden Motorseglern und Luftsportgeräten (Ultraleichtflugzeugen) war bisher nur auf der Grundlage von befristeten Außenstart- und -landeurlaubnissen nach § 25 LuftVG möglich. Aktuell bestehen zwei entsprechende Erlaubnisse für Motorsegler.

Da solche Erlaubnisse jedoch eine Ausnahme vom in Deutschland geltenden Flugplatzzwang darstellen und nur vorübergehender Natur sein dürfen, wurde nunmehr zur Herstellung der Rechtssicherheit eine dauerhafte Genehmigung nach § 6 LuftVG angestrebt. Es wurde ferner argumentiert, dass der Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände bisher allgemein ohne wesentliche Störungen, Unfälle und Lärmbeschwerden durchgeführt wurde. Das gelte insbesondere auch für den Betrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen im Rahmen der Einzelfallgenehmigungen nach § 25 LuftVG. Eine Ausweitung des bisherigen Flugverkehrs sei nicht beabsichtigt.

Das nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO erforderliche Gutachten eines Sachverständigen zur Eignung des Geländes für die beantragte Genehmigungserweiterung wurde vom Antragsteller vorgelegt.

II. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 LuftVG dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden. Nach Absatz 4 ist eine Änderung der Genehmigung erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

1.1 Zuständigkeit

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist gemäß § 50 LuftVZO i. V. m. § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr⁹ die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

1.2 Verfahren

Die Entscheidung stützt sich auf § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 i. V. m. Absatz 4 Satz 2 LuftVG, soweit die Anlage und der Betrieb des Flugplatzes erweitert und auf § 6 Absatz 1 Satz 4 LuftVG, soweit die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen wird.

⁹ Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014 S.249)

1.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 06.04.2016 wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten:

- die Stadt Goslar
- der Landkreis Goslar

Als zu beteiligende Fachstelle gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit Schreiben vom 20.10.2015 und 24.03.2016 um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Ferner wurden die Antragsunterlagen bei der Stadt Goslar zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

2. Materielle Entscheidungsgründe

Abwägungsergebnis:

Die beantragte Genehmigung bzw. Erweiterung der bestehenden Genehmigung gemäß § 6 LuftVG wird erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Änderungsgenehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Die in § 6 Abs. 2 genannten Belange werden nachfolgend beurteilt.

2.1 Raumordnung und Städtebau

Gemäß der Mitteilung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (jetzt: Regionalverband Großraum Braunschweig) als Untere Raumordnungsbehörde vom 03.11.2015 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Raumordnungsverfahren wurde als nicht erforderlich angesehen.

Belange des Städtebaus sind nicht betroffen bzw. wurden nicht geltend gemacht.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Landkreis Goslar hat ausweislich der Stellungnahme vom 25.05.2016 keine Bedenken geltend gemacht, sofern der motorbetriebene Flugbetrieb nicht erweitert wird.

2.3 Schutz vor Fluglärm

Die Vorlage eines Lärmgutachtens gehört nicht zu den zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen für ein Segelfluggelände gemäß § 56 Abs. 1 LuftVZO. Es besteht nur in Einzelfällen das Erfordernis, gemäß § 56 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 LuftVZO weitere Antragsunterlagen vorzulegen. Eine entsprechende Erweiterung der Antragserfordernisse ist dann gerechtfertigt, wenn die örtlichen Gegebenheiten und/oder das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Vorlage eines Lärmgutachtens erforderlich machen, was hier nicht der Fall ist.

Zumutbarkeitsgrenzen für Fluglärm sind nicht verbindlich festgelegt. Daher muss die Genehmigungsbehörde diese anhand einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls ermitteln und beurteilen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Erhöhung der bisherigen Flugbewegungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen weder angestrebt noch ist eine solche Erhöhung im nennenswerten Umfang zu prognostizieren. Der bisher entsprechend über Einzelgenehmigungen (Außenstart- und -landeurlaubnisse) ermöglichte Flugbetrieb wird nunmehr im Rahmen der dauerhaften Platzgenehmigung geregelt. Die bisherigen und damit künftig zu erwartenden Flugbewegungen lassen eine unzumutbare Fluglärmbelastung der Umgebung des Segelfluggeländes nicht erkennen. Beschwerden über Fluglärm wurden in jüngster Vergangenheit weder gegenüber dem Antragsteller noch gegenüber der Luftverkehrsbehörde erhoben.

Die Luftfahrtbehörde kann auf Grund ihrer Erfahrungen davon ausgehen, dass in Anbetracht des auch künftig weiterhin zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens und der Art der Luftfahrzeuge von den zu erwartenden Geräuschmissionen keine unzumutbaren Belastungen ausgehen. Nächtliche Flugbewegungen sind zudem nicht gestattet.

Die hinsichtlich Fluglärm von der Stadt Goslar mit Schreiben vom 03.06.2016 erhobenen Bedenken wurden mit Schreiben vom 26.10.2016 zurückgezogen.

Insoweit wurde sich der Argumentation der Genehmigungsbehörde vom 29.09.2016 angeschlossen: Mit der Aufnahme des unter Abschnitt III. genannten Zwecks des Segelfluggeländes geht eine Beschränkung des Flugverkehrs einher. Danach ist der Flugbetrieb grundsätzlich auf die Nutzung durch Vereinsmitglieder des Genehmigungsinhabers begrenzt. Flüge von Nicht-Vereinsmitgliedern sind nur mit vorheriger Genehmigung der Luftsportgemeinschaft Goslar e. V. möglich.

Folglich ist der Personenkreis der vom Segelfluggelände aus fliegenden Piloten von vornherein zahlenmäßig und auf Personen mit Ortskenntnis beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass der Genehmigungsinhaber aus Eigeninteresse an einem (lärm)verträglichen Miteinander mit den Anliegern/ Bürgern von Goslar interessiert ist und bei berechtigten Beschwerden selbstregulierend eingreifen wird. Der Genehmigungsinhaber hat insoweit erklärt, restriktiv und kritisch mit dauerhaften Nutzungsanfragen von Nicht-Mitgliedern umgehen zu wollen. Außerdem sind der dauerhaften Stationierung von Luftfahrzeugen gebäudeseitig enge Grenzen gesetzt.

2.4. Geeignetheit des Geländes

Das Gelände ist ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing- Wolfgang Jöres, vom 22.02.2015 in Form der Ergänzung vom 17.02.2016 sowie der Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 10.11.2015 und 07.04.2016 für die zu genehmigenden Betriebs- und Luftfahrzeugarten geeignet.

Die im Gutachten genannten Maßnahmen zur Erlangung der Hindernisfreiheit der seitlichen Übergangsflächen südlich der Start- und Landebahn im mittleren Geländebereich durch Fällen oder Kürzen der die Hindernisfreiheit beeinträchtigenden Bäume und Sträucher ist bis zur Abnahme durch die Genehmigungsbehörde (siehe Auflagen Nr. 25 und 26) nachzukommen.

Der Flugplatz entspricht hinsichtlich seiner ausgewiesenen Flugbetriebsflächen den technischen Anforderungen der „Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Segelfluggeländen“¹⁰.

¹⁰ des Bundesministers für Verkehr vom 23.05.1969 (NfL I – 129/69)

Das Segelfluggelände wird zudem seit vielen Jahren im Rahmen von Außenstart- und -landeerlaubnissen nach § 25 LuftVG ohne besondere Vorkommnisse von Luftsportgeräten, selbststartenden Motorseglern und Flugzeugen bis 2.000 kg genutzt.

Das Gelände ist unter meteorologischen Gesichtspunkten geeignet. Dies belegt u. a. auch die jahrelange Praxis.

2.5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowohl für die Luftfahrt als auch für die Allgemeinheit und den Einzelnen in der Umgebung des Segelflugplatzes ist durch die erweiterte Platzgenehmigung nicht zu erwarten.

Das Gelände ist an den von der Luftfahrtbehörde benannten erforderlichen Stellen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotsschildern (vgl. § 46 Abs. 2 LuftVZO) vor unbefugtem Betreten gesichert.

2.6. Belange des Antragstellers

Die erteilte Genehmigung wird den Belangen der Antragstellerin in angemessener Weise gerecht, die Planrechtfertigung ist gegeben.

Der Segelflugplatz ist Voraussetzung für die Durchführung der erweiterten luftsportlichen Aktivitäten des Antragstellers. Die geringen Einschränkungen durch Auflagen beeinträchtigen den Antragsteller nicht in unzumutbarer Weise.

Die beantragte Erweiterung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

a) Stellungnahme der DFS

Den in Bezug auf die seitliche Hindernisfreiheit von der DFS mit Schreiben vom 07.04.2016 angeführten Bedenken wurde durch die Auflage Nr. 25 Rechnung getragen.

Die mit Stellungnahme der DFS vom 10.11.2015 vorgetragene Kritikpunkte konnten gem. Schreiben vom 07.04.2016 vollständig ausgeräumt werden.

b) Stellungnahme des Landkreises Goslar

Bedenken wurden nicht vorgetragen.

c) Stellungnahme der Stadt Goslar

Zu den Einwänden in Bezug auf eine mögliche Steigerung der Lärmbeeinträchtigungen wurden bereits Ausführungen getätigt. Darüber hinausgehende Einwände wurden von der Stadt abschließend nicht erhoben.

d) Einwendungen

Einwendungen im Rahmen des öffentlichen Verfahrens wurden nicht vorgebracht.

D. Bekanntgabe:

Diesen Bescheid erhalten der Landkreis Goslar, die Stadt Goslar, die DFS, der Regionalverband Großraum Braunschweig, das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Deutsche Aero-Club.

Die Stadt Goslar wird zusätzlich gebeten, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt zwei Wochen ortsüblich zur Einsicht auszulegen.

E. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
(bezüglich Auslegung in der Stadt Goslar)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich fort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Schulze

An der Katzennase

Anlage 2 Rev. 1 b
Auszug aus AK 5 LGLN (Katasteramt Goslar)

Platz
Gesamtlänge: 912 m (Platzgrenze-Platzgrenze)

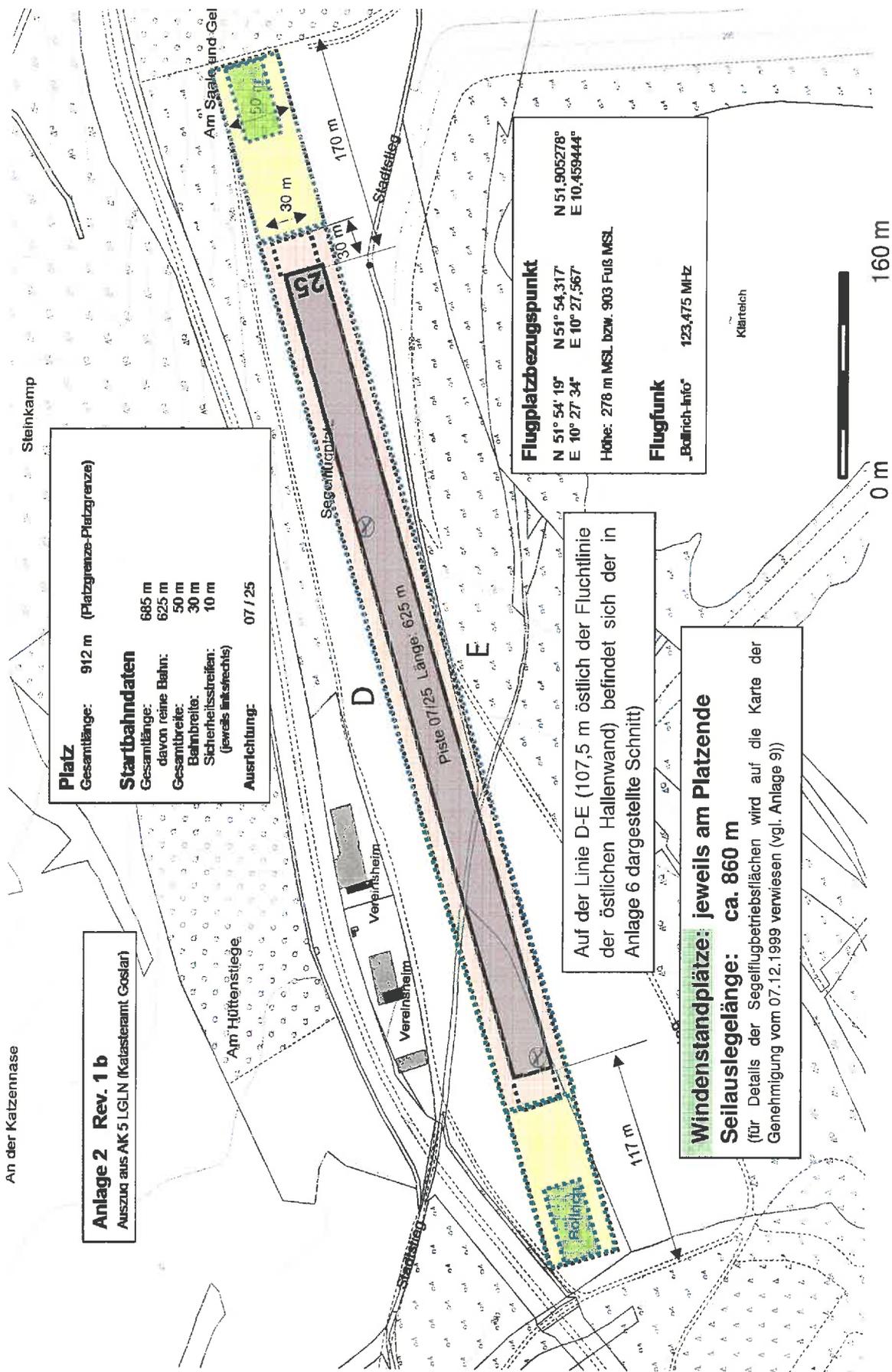
Startbahndaten
Gesamtlänge: 685 m
davon reine Bahn: 625 m
Gesamtbreite: 50 m
Bahnbreite: 30 m
Sicherheitsstreifen: 10 m (jeweils links/rechts)
Ausrichtung: 07 / 25

Flugplatzbezugspunkt
N 51° 54' 19" N 51° 54,317" N 51,905278°
E 10° 27' 34" E 10° 27,567" E 10,459444°
Höhe: 278 m MSL bzw. 903 Fuß MSL

Flugfunk
„Badrich-Info“ 123,475 MHz

Auf der Linie D-E (107,5 m östlich der Fluchtlinie der östlichen Hallenwand) befindet sich der in Anlage 6 dargestellte Schnitt)

Windenstandplätze: jeweils am Platzen
Seilauslegelänge: ca. 860 m
(für Details der Segelflughetriebsflächen wird auf die Karte der Genehmigung vom 07.12.1999 verwiesen (vgl. Anlage 9))



Anweisung für Flugleiter



1. Allgemeines

- 1.1 Diese Anweisung gilt für Flugleiter auf Landeplätzen und Segelfluggeländen.
- 1.2 Als Flugleiter kann nur eingesetzt werden, wer vom Platzhalter bestellt worden ist (§§ 53 Abs. 3, 58 Abs. 1 LuftVZO).
- 1.3 Mit der Bestellung durch den Platzhalter ist eine Übertragung von Aufgaben der Luftaufsicht gemäß § 29 Abs. 2 LuftVG nicht verbunden.

2. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- 2.1 Der Flugleiter hat als Vertreter des Platzhalters für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Flugplatz zu sorgen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.
- 2.2 Der Flugleiter hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- 2.3 Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO zu erteilen und Entscheidungen nach § 22 Abs. 3 LuftVO zu treffen.
- 2.4 Wird eine Weisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe.

Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, so kann der Flugleiter seine Weisung in Ausübung des Hausrechts zwangsweise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, dass sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

- 2.5 Der Flugleiter kann insbesondere nicht berechnete Personen am Betreten der nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs hindern. Er kann Personen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flugplatz zu verlassen, erforderlichenfalls sie unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vom Flugplatz entfernen.
- 2.6 Der Flugleiter ist befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn
 - a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z. B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z. B. nach § 58 LuftVG genügen nicht!)
und
 - b) der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird
und
 - c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.
- 2.7 Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Andernfalls sind sie freizulassen.

3. **Pflichten bei Flugbetrieb**

- 3.1 Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit im Dienstbuch zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen.
- 3.2 Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderungen von Vorschriften und anderen Arbeitsunterlagen zu unterrichten und die für den Flugplatz vorgeschriebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.
- 3.3 Vor Aufnahme des Betriebes hat sich der Flugleiter von dem betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte, z. B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, Befeuerung, und der sonstigen Einrichtungen zu überzeugen.
- 3.4 Er hat unter Berücksichtigung des Windes die in Betrieb zu nehmenden Start- und Landebahnen zu bestimmen und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.
- 3.5 Bei Gemischtflugbetrieb hat er die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
- 3.6 Der Flugleiter hat sämtliche Starts und Landungen in der für den Flugplatz vorgeschriebenen Form aufzuzeichnen.
- 3.7 Der Flugleiter führt für die vorbezeichneten Bestätigungen einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort „Flugleitung“ und die Bezeichnung des Flugplatzes enthält. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
- 3.8 Der Flugleiter hat die ihm zugänglichen Informationen für die Flugvorbereitung und die Durchführung des Fluges an die Luftfahrzeugführer weiterzugeben.
- 3.9 Der Flugleiter soll, soweit möglich, Luftfahrzeugführern navigatorische Unterstützung geben. Hierzu können optische Mittel oder Funkhilfen, z. B. Signalscheinwerfer, Platzbefeuerung, Funksprechgeräte, UKW-Sichtpfeiler, verwendet werden.
- 3.10 Der Flugleiter kann Flugpläne an die zuständige Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weitergeben, Flugverkehrskontrollfreigaben einholen sowie Start- und Landemeldungen übermitteln.
- 3.11 Auf Ersuchen der zuständigen Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat der Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer zu übermitteln.
- 3.12 Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur die zugelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden und auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die der Flugplatz zugelassen ist.
- 3.13 Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so hat der Flugleiter unverzüglich die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - NOTAM-Zentrale - und die Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Ist die Luftfahrtbehörde nicht erreichbar, so ist der Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.14 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, dass Besatzungsmitglieder, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mit-

teln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB, § 1 Abs. 3 LuftVO).

- 3.15 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start oder die Landung offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start oder eine Landung auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist aktenkundig zu machen),
 - b) aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start oder eine sichere Landung nicht gewährleistet ist,
 - c) der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - d) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Einreise der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
 - e) das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist,
 - f) die Landefläche nicht frei ist oder
 - g) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.
- 3.16 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat der Flugleiter unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er
- a) den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - b) andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,
 - c) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z. B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Alarmierung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes).

4. **Sonstige Pflichten des Flugleiters**

- 4.1 Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
- a) Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen,
 - b) vorläufige Festnahmen,
 - c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Betriebes,
 - d) Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen; ferner ist ein Unfall oder eine schwere Störung bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.
 - e) Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - f) sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 4.2 Störungen in den Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird oder gefährdet werden kann, sind umgehend zu beheben und unverzüglich dem Platzhalter mitzuteilen.
- 4.3 Der Flugleiter hat darüber zu wachen, dass durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und

dass keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.

- 4.4 Der Flugleiter hat bei Unfällen sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe den Unfalldienst und die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.
- 4.5 Er hat für die Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie die Sicherstellung von Beweismitteln zu sorgen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen oder mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren.
- 4.6 Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen:
- a) den Luftfahrzeugführer,
 - b) die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - c) den Halter des Flugplatzes,
 - d) die nächste Polizeidienststelle,
 - e) die zuständige Luftfahrtbehörde.

Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind.

- 4.8 Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung oder die Ausstellung von Streckenflugausweisen übertragen, hat er die hierfür erlassenen Anweisungen zu beachten.
- 4.9 Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die Koordinierte Weltzeit (UTC = Universal Time Coordinated) zu verwenden.
- 4.10 Die von dem Flugleiter während des Flugbetriebes verwendete Uhr muss stets die richtige Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der zuständigen Stelle der DFS, mit der Funkzeit oder mit der Telefonzeit vorzunehmen.